

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Klinken, Seebädern usw. Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57,
Winterfeldstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI. 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 16. September 1910.

Erscheint alle 14 Tage, freitags.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Postgebühr) 2.— M.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Die Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz.

I.

Das neue Stellenvermittlergesetz ist in Nr. 5–7 der „Sanitätswarte“ eingehend behandelt worden. Wir knüpfen feinerzeit die Erwartung daran, daß die Ausführungsbestimmungen wenigstens nach Möglichkeit präzise gefaßt werden möchten, da andernfalls der Wert des Gesetzes ein problematischer wäre. Dieser Tage sind nun die neuen Ausführungsbestimmungen erschienen; wir haben daraus den Eindruck gewonnen, daß den wucherischen privaten Stellenvermittlern des Bade- und Heilwesens doch etwas das Handwerk gelegt werden soll.

Um diese Wirkung zu erzielen, bedarf es jedoch einer außerordentlichen Wachsamkeit aller Kolleginnen und Kollegen, und es ist nunmehr Pflicht, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen und dem parasitären Stellenwucher zuleibe zu gehen.

Wenngleich wir bereits die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes veröffentlicht haben, geben wir nachfolgend doch noch einmal die Rechtslage der Stellenvermittler, wie sie sich am 1. Oktober 1910 gestaltet, zusammenfassend wieder:

1. Die Stellenvermittler einschließlich der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten bedürfen zum Beginn des Gewerbebetriebes der Erlaubnis. Diese ist bei Unzuverlässigkeit und, abweichend von dem bisherigen Recht, dann zu verweigern, wenn ein Bedürfnis nach gewerbmäßigen Stellenvermittlern nicht vorliegt. Das Gewerbe darf nur für die in der Erlaubnis bezeichneten Verufe ausgeübt werden (§§ 1 und 2).

2. Den Stellenvermittlern ist der Betrieb bestimmter Gewerbe auch durch andere oder in Verbindung mit anderen untersagt. Ausnahmen werden nicht mehr zugelassen (§ 3).

3. An Stelle der Selbsttaxen treten behördliche Taxen; bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Stellenvermittlers durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß die Gebühr geleistet werden. Gebühren dürfen, abgesehen von den Herausgebern von Stellen- und Balanzenlisten, nur gefordert werden, wenn der Vertrag durch Vermittlung des Stellenvermittlers zustande kommt (§ 5).

4. Die Erlaubnis kann wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden; diese kann bei wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung bestimmter Vorschriften immer angenommen werden (§ 9).

5. Die Landeszentralbehörden können über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler Vorschriften erlassen (§ 8).

6. Auch der Betrieb der nichtgewerbmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise kann durch die Landeszentralbehörde geregelt werden (§ 15).

In einem Erlaß des preussischen Handelsministers vom 19. August 1910 sind nun auf Grund der §§ 8 und 15 des Stellenvermittlergesetzes Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben, und zwar:

a) Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler, mit Ausnahme der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten, vom 16. August 1910;

b) die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige, mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten, vom 17. August 1910;

c) die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten vom 18. August 1910.

Die allgemeinen Vorschriften bestimmen die Ortspolizeibehörden, eine sorgfältige Ueberwachung des Geschäftsbetriebes aller Stellenvermittler vorzunehmen. Mindestens ein- bis zweimal im Jahre ist der Geschäftsbetrieb unvermutet zu besichtigen.

Ergeben sich Tatsachen, die eine Entziehung der Erlaubnis oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes notwendig erscheinen lassen, so ist der Stellenvermittler zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Erlaubnis oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Fehlt einem Stellenvermittler zu dem begonnenen Gewerbebetriebe die erforderliche Erlaubnis, so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Ortspolizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Veseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtung (z. B. Firmenschild) im Verwaltungs-Zwangsverfahren herbeigeführt werden. Unzulässig ist es, den Stellenvermittler zur Einholung der Erlaubnis zwangsweise anzuhalten.

Auf der Rückseite des Ausweises, welcher vom Stellenvermittler auszustellen ist, ist den Beteiligten anheimgestellt, sich für den Fall, daß der Stellenvermittler die zu Unrecht erhobene Gebühr nicht zurückzahlt, an die Ortspolizeibehörde zu wenden. Diese hat, sofern eine entsprechende Mitteilung eingeht, die Berechtigung der Weigerung des Stellenvermittlers eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß die Rückzahlung der Gebühren zu Unrecht verweigert wird, so hat die Ortspolizeibehörde dem Stellenvermittler zu eröffnen, daß

die Entziehung der Erlaubnis erfolgen werde, wenn durch die ordentlichen Gerichte die Unrechtmäßigkeit der Weigerung zur Erstattung der Gebühren festgestellt wird.

Wir geben nunmehr, teils inhaltlich, teils wörtlich, die Paragraphen wieder:

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige und der Herausgeber von Stellen- und Balanzlisten.

Die §§ 1—6 behandeln die formellen Vorschriften über die Geschäftsbücher des Stellenvermittlers. Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Die Aufträge der Arbeitnehmer müssen an dem Tage, an welchem sie eingehen, fortlaufend eingetragen werden.

Die beiden folgenden §§ 6 und 7 geben wir wegen ihrer Bedeutung nachfolgend wörtlich:

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „gewerbmäßiger Stellenvermittler“ oder „gewerbmäßige Stellenvermittlerin“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Straßenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen, wie „Stellenvermittlung“, „kostenlose Stellenvermittlung“, „Rietsfontor“, „Stellennachweis“, „Geschindebörse“ usw., sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Kellern u. dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftstotals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6, Abs. 1 angeordneten Bezeichnungen zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktprärierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellesuchenden Personen sind verboten.

Jede Klame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

§ 8 behandelt die Eintragungen im Gesindebuch, soweit ein solches erforderlich ist. § 10 bestimmt, daß Hilfspersonal oder Stellvertretung des Stellenvermittlers nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet ist.

Die §§ 10 bis 12 lauten:

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und ausgefüllten Gesindebuchs, Arbeitsbuchs oder Seefahrtsbuchs befinden, oder welche die zur Verbindung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich, entgegen den bestehenden Vorschriften, nicht im Besitz einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden. Die Stellenvermittler dürfen nur Kammern, die sich über

ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungsstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird. — Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen, oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragung in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt noch eine Gebühr erhoben werden.

Die §§ 13 und 14 beziehen sich auf Kellnerinnen bzw. auf die Ausstellung eines Ausweises mit fortlaufenden Nummern.

Wichtig sind die nachfolgenden §§ 15—20:

15. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sog. Schlepfern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von Arbeitnehmern erteilen noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder durch Agenten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

17. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
- b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
- c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

19. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

- a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungsstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
- b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt;
- c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert;

d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen drei Tagen zurückzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschießen.

Im § 21 wird bestimmt, daß die Polizeibehörde jederzeit Einsicht in den Geschäftsbetrieb nehmen kann. Ihr ist auch jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben. — Je ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen. Ebenso muß binnen drei Tagen die Verlegung von Geschäftsräumen oder die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes angezeigt werden.

Laut §§ 22—24 tritt das Gesetz am 1. Oktober d. J. in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unermögensfalle mit Haft bestraft.

Damit haben wir die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler dargestellt. Es verbleibt uns noch, auf die für unsere Kollegen im Bade- und Massagerberuf besonders wichtigen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten zurückzukommen.

In ihrem eigenen Interesse werden alle Kolleginnen und Kollegen erlucht, sich diese Nummern der „Sanitätswarte“ aufzubewahren, damit sie später erfolgreich an der striktesten Durchführung dieses Gesetzes durch Selbsthilfe mitwirken können.

Aus unserer Bewegung.

Berlin. In einer zahlreich besuchten Versammlung der Angestellten des Urban-Arankenhauses referierte Kollege E. Dittmer über Wandlungen in der Menschheitsgeschichte. Der Vortrag wurde mit großer Aufmerksamkeit und beifällig aufgenommen. Unter „Anstaltsangelegenheiten“ wurden wieder einmal zahlreiche Klagen zutage gefördert. Der Materialverwalter A. H. n sowie Portier W. r. i. e. h können es sich noch immer nicht verkneifen, durch unflätige Ausdrücke ihre „Bildung“ zu beweisen. Der „Hausvater“ macht sich über Gebühr wichtig. Eine Oberschwester verweigerte den Urlaub, weil die Gesundheit des Pflegers darunter leide. Erst Direktor Diesner mußte dieserhalb Wandel schaffen. — Interessante Ausführungen machte auch Kollegin F. i. e. d. l. e. r., welche die vorhandene starke Unzufriedenheit der Kollegenschaft in der C. h. a. r. i. t. e schilderte. Leider wagt man dort nicht, sich zusammenzuschließen; daher sind die Zustände ganz unglücklich trübselig. Von verschiedenen Rednern und Kolleginnen wurde energisch verlangt, daß der entzogene halbe freie Tag alsbald wieder zur Einführung gelangen müsse, da sich niemand Kleidung und andere notwendige Dinge kaufen könne. Sobald die Deputation hierüber verhandelt, sollen eventuell weitere Schritte unternommen werden.

Berlin. (Dalldorf.) Eine am 5. September einberufene Versammlung war leider schwach besucht. Die Kollegen, die da glaubten, im Sturm die Durchsetzung ihrer Wünsche erleben zu können, sind erklärlicherweise enttäuscht. Willensstarke Beharrlichkeit führt nur zum Siege in unserem Kampfe um die ersten Erfordernisse menschenwürdigen Daseins. Wir müssen noch in allererster Linie dafür streben, den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß wir nach erlebter Arbeitszeit fern unserer freien Zeit werden wollen. Gestagt wurde darüber, daß die Zahl der Pfleger völlig unzureichend ist. An der etatsmäßigen Zahl fehlen bei den Pflegern wie Pflegerinnen je 14 Personen. Wie in anderen Anstalten, werden auch hier bei Erteilung des Sommerurlaubs keine Hilfskräfte eingestellt. Der Magistrat der Stadt Berlin hat sich seinerzeit gegen die Gewährung von Sommerurlaub an alle städtischen Arbeiter jahrelang getraut, weil angeblich durch die Einstellung von Hilfskräften beträchtliche Mehr-

ausgaben entstehen würden. Zahlenmäßig wurde das im einzelnen nachgemessen. Die Praxis lehrt, daß die theoretischen Angaben des Magistrats nicht zur Durchführung kamen. In Dalldorf wie auch in anderen Pflegeanstalten entstehen nicht bloß keine Mehrausgaben durch die Nichteinstellung von Hilfskräften, sondern es werden noch Ersparnisse gemacht. Der Angestellte, soweit er dem Kost- und Logiszwange unterworfen, erhält während der Zeit des Urlaubs nur den Vorlohn. Kost und Logis werden nicht vergütet. Rechnen wir nur den Betrag für entgangene Kost, so ergibt das pro Woche 7,70 M. Rechnen wir nur 2500 dem Kostzwange unterworfenen Angestellte, so kommt dabei die runde Summe von 19.250 M. „Ersparnis“ heraus. Das nennt man dann soziale Wohlfahrtsrichtung. Eine Ausnahme machen die Oberpfleger; denen wird der Betrag für Kost während des Urlaubs in bar entschädigt.

Berlin. (Herzberge.) Am 2. September war das Personal der Irrenanstalt zahlreich bei Schwarz versammelt. Kollege Schulz referierte über „Gewerkschaftliche Aufgaben“. Unter „Anstaltsangelegenheiten“ wurde geklagt, daß die Direktion sich leider nicht dazu verstanden habe, das Verbot des Betretens des Anstaltsgartens aufzuheben. Vielleicht geschieht das aus dem Grunde, weil die Direktion annimmt, nach erlebter 14stündiger Arbeitszeit muß das Personal in die Betten, damit daselbst die notwendige Ruhe finde. Das frische Luft und Abtun von den Eindrücken des Tages besonders für das Personal der Irrenanstalten eine dringende Notwendigkeit ist, scheint die „ärztliche“ Leitung nicht wissen zu wollen. Wertwürdige Verhältnisse haben sich in unserer Anstalt in Rücksicht auf den Sommerurlaub herausgebildet. Der Grundsatz, daß für die Zeit des Urlaubs der volle Lohn ausgezahlt werde, geht über das vielgerühmte Wohlwollen unserer Verwaltung hinaus. Für die Zeit des Urlaubs wird nur der halbe Lohn gewährt, d. h. die bare Entschädigung. Der Betrag für nicht gewährte Kost wird nur im Falle der Bedürftigkeit auf besonderen Antrag unter Verbringung aller möglichen Belege gnädigst gewährt. Also quasi als Armenunterstützung. Die Anstaltsleitung erlaubt auch, daß während des Sommerurlaubs die Kost in der Anstalt eingenommen werden kann. Daß da von einem Erholungsurlaub, einem Ausspannen aus dem alltäglichen Joch nicht die Rede sein kann, bedarf keines Beweises. Am meisten betroffen werden hiervon die verheirateten Pfleger. Besonders gepart wird bei denselben noch bei der Berechnung der Mängelentschädigung. In den Fällen, wo sie außer Kost stehen, wird ihnen pro Tag 88 Pf. Entschädigung gewährt. Der Steuerbehörde gegenüber wird aber der Wert der Kost mit 1,10 M. angegeben. Die Selbstkosten betragen nach dem Verwaltungsbericht der Deputation für 1907 1,20 M., 1908 aber 1,28 M. Sollte etwa die Verwaltung annehmen, daß der einzelne Pfleger für 88 Pf. sich das kaufen kann, was zu seiner Ernährung notwendig ist, dann fragen wir: Wie kommt es, daß die Verwaltung zu demselben Zweck 1,28 M. ausgibt? Wenn aber umgekehrt letztere Summe wirklich notwendig zur Bestreitung der Ernährungsbedürfnisse gebraucht wird, ist die Auszahlung von einem um 40 Pf. (fast 50 Prozent) niedrigeren Satze eine ganz schätzbare Sparsamkeit. — Zum Schluß wurde noch die Frage angeschnitten: Welche Bestrafung derjenige Pfleger gewärtigt, der fahrlässig oder willkürlich Schuld an der Tötung eines als gemeingefährlich überwiesenen Kranken ist. Die Direktion wird in dem Fall Walter um gefällige Antwort ersucht.

Berlin. (Wuhlgarten.) Die am 6. September stattgefundene Versammlung war gut besucht. Kollege Schulz referierte über „Gewerkschaftliche Aufgaben“. Eine anregende Aussprache erbrachte der Punkt „Anstaltsangelegenheiten“. Der Grundton derselben war: „Bewegungsfreiheit nach erlebter Arbeitszeit.“ Ist doch in Wuhlgarten das Maß persönlicher Arbeit besonders färglich gemessen. In den anderen Anstalten erhält das Pflegepersonal neben dem wöchentlichen halben freien Tag noch das Recht, an einem anderen Wochentage von 8 Uhr ab Urlaub zu beantragen. Für die Verheirateten ist noch ein dritter Wochentag freigegeben. Diese von der Deputation beschlossene Bestimmung soll sich nach der Ansicht der Direktion nicht durchführen lassen. Die Durchführung des angeführten Deputationsbeschlusses bedingt, daß ein Drittel des Pflegepersonals in der Zeit von 8—12 Uhr nachts die Anstalt verlassen könnte; zwei Drittel des Personals stände dann zur Verfügung der Verwaltung. Damit würde der Zustand Platz greifen, der heute schon jahrelang an den Sonntagen durchgeführt ist. An den Sonntagen hat der dritte Teil des Personals Ausgang. Von dem verbleibenden Zweidrittel wird fast die Hälfte durch Posten stehen usw. dem eigentlichen Krankendienst entzogen. Den ganzen Sonntagnachmittag ist etwas über ein Drittel des Personals ausreichend, den Dienst bei den wachen Kranken zu versehen. Wochentags abends aber müssen fünf Schicht der Angestellten für die schlafenden Kranken zur Verfügung stehen. Mit vorstehendem kann als bewiesen gelten, daß die behauptete Undurchführbarkeit nicht besteht. Denn trotzdem die Direktion der Deputation gegenüber die Durchführung des gefassten Beschlusses abhängig machen sollte von der Vermehrung des Personals, so müßt sie ihr Verlangen auf nicht

recht stichhaltige Gründe. Sie würde zweckentsprechend die notwendige Vermehrung dadurch begründen, daß die Nachtwachen völlig unzureichend sind. Einige betrieübende Vorkommnisse der letzten Zeit bieten hierfür die besten Beweise. Die Stellungnahme der Direktion wird aber noch unbefriedigender, wenn dieselbe auch dem Dienpersonal die Gewährung eines weiteren freien Abends grundsätzlich verweigert. Es gibt keine dienstlichen Gründe, man bloß dem Beschluß der Deputation Rechnung zu tragen, sondern dem Hauspersonal wie in den Krankenhäusern alle Abende nach schließlichem Arbeitschluß das Verlassen der Anstalt freizustellen. Dem Vorschlag, in der Urlaubstrage im Oktober eine Aktion durch alle Anmalen einzuleiten, wurde allseitig zugestimmt.

Ellen b. Bremen. Wer in den letzten Jahren die Verhältnisse in den Kranken-, Heil- und Badeanstalten aufmerksam verfolgt hat, muß zugeben, daß insbesondere die Wohnverhältnisse an vielen Orten fortgesetzt verbessert worden sind. So bietet z. B. Berlin einen sprechenden Beweis von dem Wirken des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes. Waren früher Monatslöhne von 18 bis 20 Mk. für Kranken- und Krankenpfleger möglich, so ist demgegenüber heute mit 35-40 Mk. Monatslohn im Anfang gewiß ein respektablem Vorsprung zu verzeichnen. Aber bei uns in Bremen scheint in dieser Hinsicht noch alles finster zu sein. Verschiedentlich haben die Pfleger der hiesigen Anstalt eine Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse verlangt, aber die städtische Behörde ist über die drückende Lage der Pfleger noch immer nicht genügend orientiert. Denn bei mehrmaligen Anfragen wurde uns stets die Antwort zuteil: Wir müßten uns gedulden! Wie lange soll unsere Geduld noch ausreichen? Wer da glaubt, durch Bitten etwas zu erreichen, der irrt sich. Die Erfahrungen haben es uns nachgerade gelehrt. In der Verschleppung unserer Eingabe sind wir eigentlich selbst schuld! Die Behörden sind sicher davon unterrichtet, welch ein Geist der Uneinigkeit in unseren Reihen noch herrscht. Sie wissen ganz genau, daß wir uns nicht genügend einig sind. Mancher Kollege beißt noch immer einen falschen Dünkel, indem er glaubt, sich durch die Organisation der Behörde gegenüber in ein schlechtes Licht zu stellen oder indem man glaubt, durch Herabhalten von der Organisation sich eine geachtete Stellung zu verschaffen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß nur eine starke Organisation eine Hebung unseres Berufs, eine Besserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen kann. Wer erfüllt seinen Beruf am besten: der, welcher die Hände in den Schoß legt, gelegentlich räsonniert, dann aber wieder weiter wartet, oder der, welcher alle ihm zuzehenden Mittel ergreift, vor allem sich organisiert, um seinen Beruf zu heben? Kollegen! Die Wahl wird nicht schwer fallen.

Finale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten.

Unsere Monatsversammlung fand am 31. August in den „Cranienburg-Kaisalen“ statt. Frau Regina Friedländer hielt einen überaus fesselnden Vortrag über „Die Frau im modernen Kulturleben“. Die Referentin vertrat es, in klarer Weise die Stellung der Frau im gewerblichen Leben sowie deren Pflichten und Rechte darzulegen; sie wurde zum Schluß ihrer Ausführungen mit reichem Beifall gelobt. In Berufs- und Verbandsangelegenheiten wurde zunächst der Artikel der „Sanitätswarte“ Nr. 17: „Übertragung von Friseuramt durch Massage“ einer eingehenden Besprechung unterzogen, und soll hierzu in nächster Zeit Stellung genommen werden. Die Anregung des Ehemannes, die Monatsversammlungen weiter am letzten Mittwoch im Monat beizubehalten, wurde durch Abstimmung einstimmig angenommen. Als dann gelangten noch einige Verbandsangelegenheiten zur Sprache.

Gegen unseren Nachweisverwalter Kollegen Dettloff war seitens des Bademeisters Otto Wondronski, Tritznr. 47, die Beschuldigung erhoben: „Dettloff will mir Schmiergelder haben; das weiß ich genau“. Darausbin wurde vom Kollegen Dettloff Klage erhoben. Am 5. September fand die Verhandlung vor dem Schiedsmann des Stadtbezirks 408 statt. Hierbei sah sich Wondronski genötigt, folgende Erklärung für die „Sanitätswarte“ abzugeben: „Die gegen Herrn Dettloff in seiner Eigenschaft als Arbeitsvermittler getane Anklage. Er will mir Schmiergelder; das weiß ich genau“, nehme ich, nachdem ich mich überzeugt habe, daß dieses auf Unwahrheit beruht, mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück und zahle 3 Mk. in die Armenkassa.“

Achtung!

Um rechtzeitige Angabe etwaiger Wohnungsveränderungen der Mitglieder unserer Sektion an das Ortsbureau, Engel-Ufer 11, wird dringend gebeten.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. H. Mann. Verantwortlicher Redakteur: G. Dittmer, selbe Berlin W. 57, Winterfeldstr. 24. — Druck: C. Janisgowski, Elisabeth-Ufer 29.

Rundschau.

Massig gelehrnstitute nicht zu empfehlender Art hat die „Sanitätswarte“ schon wiederholt kritisiert. Heute liegt uns wieder ein Prospekt des rühmlichst bekannten Herrn Viktor Klauen i. V., Reichenbaderstr. 4, oder wie er sonst noch in den verschiedenen Anzeigen im „Sanatorium“ zu firmieren pflegt: „Lichtbad“, „Murbadeanstalt“, „Seiosbad“, König Albertbrücke, usw., vor. Damit auch die Luft, sich bei ihm als Kasseur ausbilden zu lassen, recht geweckt wird, ist in dem Prospekt zunächst gesagt, daß der Beruf noch nicht überfüllt sei! Eine so lächerliche Behauptung bedarf angesichts der Tatsache, daß das Meer der stellunglosen Bademeister und Kasseure selbst während der Hochsaison enorm groß ist, keiner besonderen Widerlegung. „Keine Schüler und Schülerinnen haben seit durchgängig sehr gute Stellen erhalten“, heißt es in dem Prospekt weiter. Dabei müssen wir konstatieren, daß eine große Zahl von Viktern neu ausgebildeter Kollegen sich fortgesetzt in unserem Zentralnennnachweis meldet. Was Herr Viktor aber unter „guten Stellen“ versteht, sieht man aus der Angabe, ein Schüler habe durch ihn eine Stellung bei 70 Mark Monatsgehalt und freiem Mittagessen, und ein Ehepaar eine solche bei 85 Mk. Monatsgehalt, freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalten. Seine Schülerinnen erhalten in ihren Stellen bei freier Station ganze 20-40 Mk. monatlich, wie er selber zugeht. Sonderbar ist auch, warum Herr Viktor unter verschiedener Firmierung im „Sanatorium“, „Murbad“ usw. in zahlreichen Annoncen Stellen für seine Schüler sucht. Da er ein „guter“ Mann ist, hat er jetzt das Lehrgeld auf 165 Mk. festgesetzt, und betont weiter als Reklametrichter: „Sollte ich damit für die Dauer nicht auskommen, würde dieses auf 250-300 Mk. erhöht werden“. Zieht man in Betracht, daß die ganze Lehrzeit nur 6 Wochen dauert, in der eine gründliche Ausbildung absolut nicht durchführbar ist, so kann nach dem Vorhergesagten vor diesem Institut nur gewarnt werden.

Die preussischen Augenheil- und Entbindungsanstalten im Jahre 1908. Die Institute für Krankenbehandlung spezialisieren sich, dem Zuge der Zeit folgend, immer mehr. Dadurch wird natürlich auch eine dem parallel gehende Spezialisierung des Personals der Krankenhäuser geschaffen. Welchen Umfang solche Institute schon erreicht haben, die nur besondere Aufgaben haben, dafür gibt jetzt die neueste Statistik über die preussischen Augenheil- und Entbindungsanstalten Auskunft. Die Zahl der Augenheilanstalten, die sich 1908 an der Morbiditätsstatistik beteiligten, betrug — ausschließlich der Privatheilanstalten mit 10 oder weniger Betten, aber einschließlich der Abteilungen für Augenfranke in allgemeinen Heilanstalten — 94 mit 2766 Betten. Selbständige Augenheilanstalten waren 67 vorhanden. Nach dem Besitz getrennt teilten sie sich wie folgt: 10 sind als königliche Universitätsinstitute Staatsbesitz, 3 gehörten Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbänden, 2 gehörten städtischen Gemeinden, 7 gehörten Vereinen und Lebensgenossenschaften für arme Augenfranke, 45 waren Privateigentum von Ärzten. In sämtlichen 94 Anstalten wurden 1908 30850 Personen insgesamt 701736 Tage lang versorgt. Auf die einzelne Person entfielen demnach 22,7 Verpflegungstage. Die Entbindungsanstalten differenzierten sich für die gleiche Periodezeit — ohne die Privat- und unter 11 Betten, aber einschließlich der Abteilungen für Entbindungen in allgemeinen Heilanstalten — auf 61 mit 2483 Betten. 9 Anstalten mit 161 Betten waren davon Privateigentum, 10 waren als Universitätsinstitute Staatsbesitz, 17 Hebammenlehr- und Entbindungsanstalten gehörten den Provinzialverbänden, 6 Anstalten städtischen Gemeinden, 18 waren durch milde Stiftungen gegründet und Eigentum von Vereinen zur Unterbringung armer Wöchnerinnen. Die Zahl der in sämtlichen Anstalten entbundenen Frauen betrug 28703, von denen 350 mit Zwillingen, 6 mit Drillingen niederliefen. 274 Wöchnerinnen starben. 3636 Frauen mußten mittels geburtsärztlicher Operationen entbunden werden, denen 152 erlagen. Im ganzen wurden in den Anstalten 27508 Kinder geboren, einschließlich 1798 totgeborener. 913 Kinder starben, während die Mütter noch in Behandlung waren. Die Fehlgeburten beliefen sich auf 1206 Fälle.

Briefkasten.

Die Fortsetzung des Artikels „Zur Lage des bayerischen Pflegerpersonals“ erfolgt in nächster Nummer.